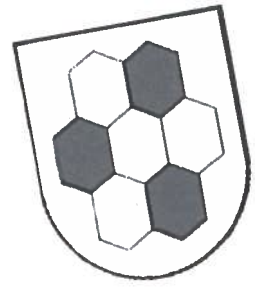


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 11/2021

Datum: 12.08.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
26. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	99 - 100
27. Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle	101
28. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Mitte zu einer Mitgliederversammlung am 07.09.2021	102

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Bergkamen

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Briefwahlbüro, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 144 Unna I

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Bergkamen, 11.08.2021

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

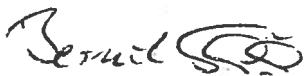
27

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
NRW (GkG NRW) auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung
der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle zwischen der Stadt Bergkamen und der
Gemeinde Bönen**

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle von 29.07.2021 im Amtsblatt des Kreises Unna vom 30.07.2021 bekanntgemacht worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Kreises Unna unter <https://www.kreis-unna.de> im Amtsblatt Nr. 38 vom 30.07.2021 eingesehen werden.

Bergkamen, 12.08.2021



Bernd Schäfer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG**EINLADUNG
zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Mitte**

Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen in seiner Eigenschaft als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Mitte lädt gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bergkamen-Mitte i.V.m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Jagdgenossenschaftsversammlung

**am Dienstag, den 7. September 2021, um 19:00 Uhr,
in das Hotel Kronenkurve, Bambergstr. 89, 59192 Bergkamen, ein.**

Die Genossenschaft konnte wegen der Pandemie nicht wie vorgesehen die turnus-mäßige Versammlung mit den Wahlen usw. abhalten. Da die Amtszeit des Vorstandes jedoch mit dem 31.03.2021 abgelaufen ist, ist gesetzlich geregelt, dass die Gemeinde als Notvorstand zur nächsten möglichen Versammlung am 07.09.2021 einlädt.

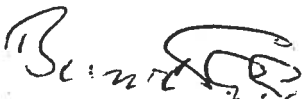
Mit dem bisherigen Jagdvorsteher Klaus Güldenhaupt habe ich folgende **Tagesordnung** besprochen:

1. Begrüßung und Situationsbericht
2. Wahl des Jagdvorstehers (Wahlleitung Hr. Brüggenthies)
Der neugewählte Jagdvorsteher übernimmt die weitere Leitung der Versammlung.
3. Wahl des weiteren Jagdvorstands:
 - Wahl des stellvertr. Jagdvorstehers
 - Wahl von zwei Beisitzer/innen
 - Wahl der stellvertr. Besitzer/innen- Wahl Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in
 - Wahl Kassierer/in und stellvertr. Kassierer/in
4. Verlesen der letzten Niederschrift
5. Kassenbericht
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl von zwei Kassenprüfern / -innen
9. Bericht des Jagdpächters
10. Verabschiedung des langjährigen Jagdpächters Dieter Linkamp
11. Verschiedenes

Bei Flächenänderungen innerhalb unseres Jagdbezirks, die nicht nur für die Pachtzahlung wichtig sind sondern auch für die Abstimmungsliste, wird gebeten, diese zu Beginn der Versammlung dem Kassierer bekanntzugeben.

Bergkamen, den 10.08.2021

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer